

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1996 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3878. Sitzung am 13. Mai 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht".

**Resolution 1166 (1998)
vom 13. Mai 1998**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993,

nach wie vor überzeugt, daß die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien verantwortlich sind, zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens im ehemaligen Jugoslawien beiträgt,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 5. Mai 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁵⁹,

in der Überzeugung, daß es notwendig ist, die Zahl der Richter und der Strafkammern zu erhöhen, um den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (der "Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien") in die Lage zu versetzen, die große Anzahl von Beschuldigten, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, ohne Verzug vor Gericht zu stellen,

feststellend, daß bei der Verbesserung der Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bedeutende Fortschritte erzielt wurden, und davon überzeugt, daß seine Organe auch künftig bestrebt sein müssen, weitere Fortschritte zu fördern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, eine dritte Strafkammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien einzurichten, und beschließt zu diesem Zweck, die Artikel 11, 12 und 13 des Statuts des Gerichtshofs abzuändern⁶⁰ und diese Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Bestimmungen zu ersetzen;

⁵⁹ Ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/376.

⁶⁰ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25704, Anhang.

2. *beschließt*, daß so bald wie möglich drei zusätzliche Richter für die Tätigkeit in der zusätzlichen Strafkammer gewählt werden, und beschließt außerdem, unbeschadet des Artikels 13 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, daß diese Richter nach ihrer Wahl ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit der bereits tätigen Richter ausüben werden und daß der Sicherheitsrat für diese Wahl unbeschadet des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe *c* des Statuts aus den eingegangenen Benennungen eine Liste von mindestens sechs und höchstens neun Bewerbern aufstellen wird;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und seinen Organen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 827 (1993) und dem Statut des Gerichtshofs voll zusammenzuarbeiten, und begrüßt die Kooperation, die dem Gerichtshof bei der Wahrnehmung seines Auftrags bereits gewährt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, praktische Vorkehrungen für die in Ziffer 2 genannten Wahlen und für die Erhöhung der Effizienz des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu treffen, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Einrichtungen, insbesondere für die dritte Strafkammer und die damit verbundenen Büros des Anklägers, und ersucht ihn ferner, den Sicherheitsrat über die dabei erzielten Fortschritte laufend unterrichtet zu halten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3878. Sitzung einstimmig verabschiedet.

ANLAGE

**Änderungen des Statuts des Internationalen
Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien**

Die Artikel 11, 12 und 13 werden wie folgt ersetzt:

Artikel 11

*Organisation des Internationalen Strafgerichtshofs für das
ehemalige Jugoslawien*

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

a) den Kammern, und zwar drei Strafkammern und einer Berufungskammer;

b) dem Leiter der Anklagebehörde ("Ankläger") und

c) einer Kanzlei, die für die Kammern und den Ankläger Hilfsdienste leistet.

Artikel 12

Zusammensetzung der Kammern

Die Kammern setzen sich aus vierzehn unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:

- a) drei Richter in jeder Strafkammer;
- b) fünf Richter in der Berufungskammer.

Artikel 13

Voraussetzungen für das Richteramt und Wahl der Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und der Menschenrechte gebührend Rechnung zu tragen.

2. Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien werden von der Generalversammlung aufgrund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu benennen;

b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Bewerber benennen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf;

c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Aufgrund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens achtundzwanzig und höchstens zweiundvierzig Bewerbern auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt gebührend zu berücksichtigen ist;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Bewerber an den Präsidenten der Generalversammlung. Aufgrund dieser Liste wählt die Generalversammlung die vierzehn Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Diejenigen Bewerber, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Bewerber mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

3. Bei Freiwerden eines Sitzes in den Kammern ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

4. Die Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs. Wiederwahl ist zulässig.

Beschluß

Auf seiner 3919. Sitzung am 27. August 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Aufstellung der Bewerberliste für das Richteramt".

Resolution 1191 (1998) vom 27. August 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993, 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und 1166 (1998) vom 13. Mai 1998,

in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär bis zum 4. August 1998 eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu behandeln,

leitet gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung weiter:

Mohamed Bennouna (Marokko)
David Anthony Hunt (Australien)
Per-Johan Lindholm (Finnland)
Hugo Anibal Llanos Mansilla (Chile)
Patrick Robinson (Jamaika)
Jan Skupinski (Polen)
S. W. B. Vadugodapitiya (Sri Lanka)
Luis Valencia-Rodríguez (Ecuador)
Peter H. Wilkitzki (Deutschland).

Auf der 3919. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3944. Sitzung am 17. November 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und